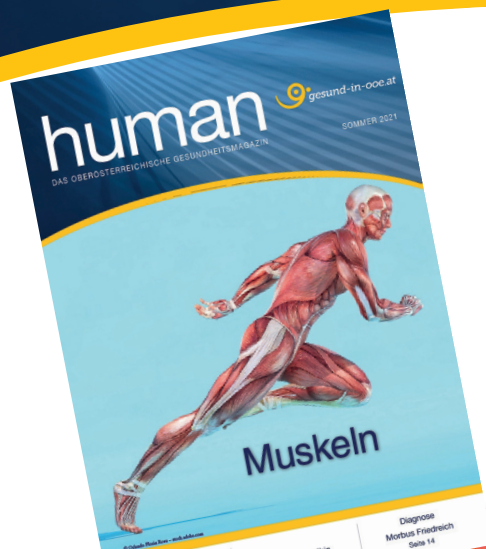


human

DAS OBERÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSMAGAZIN

 gesund-in-ooe.at



Diagnose
Morbus Friedreich
Seite 14

Polynuropathie
Seite 11

Getrieblich:
Entzündeter Herzmuskel
Seite 6



Raus in die frische Luft
Seite 18

Wie im Himmel
Seite 8

Nebenschmerz auf der Seele
Seite 5

Unser Auge

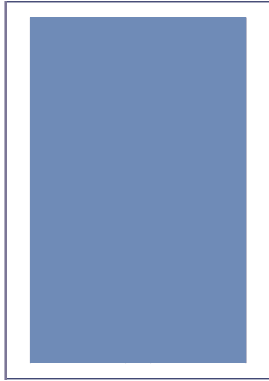
Nützliche Alternative:
Augentropfen-Operation

In neuen Schritten:
Mit „Delfi“ Leben retten

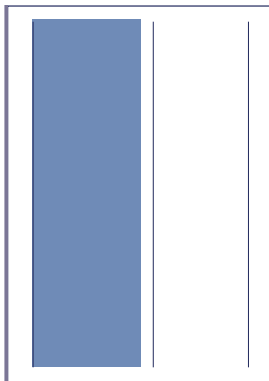
Im Gesundheitscheck:
Handknochen-Wasser Abzähler

Anzeigenliste und Preise 2022

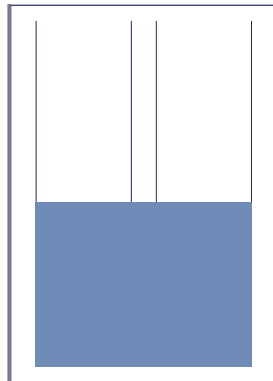
Anzeigenformate und Preise



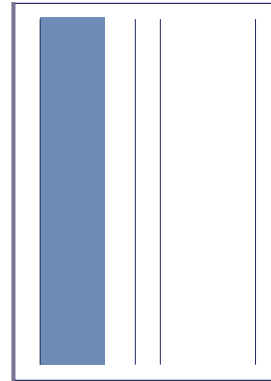
1/1 Seite, 160 x 237 mm,
oder abfallend 210 x 297 mm und 5 mm
Überfüller
€ 4.110,--



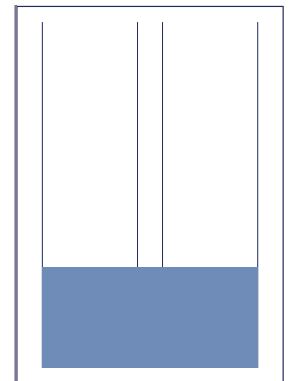
1/2 Seite
85 x 255 mm, hoch
€ 2.445,--



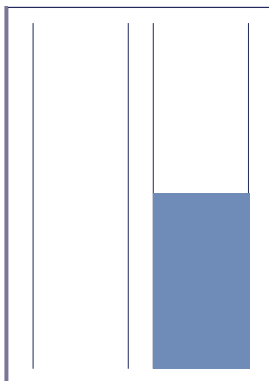
1/2 Seite
160 x 118,5 mm, quer
€ 2.445,--



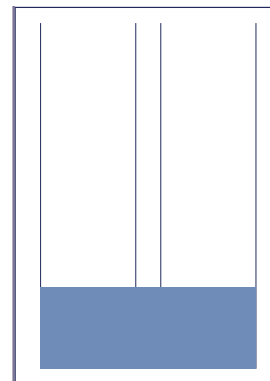
1/3 Seite
54 x 255 mm, hoch
€ 2.240,--



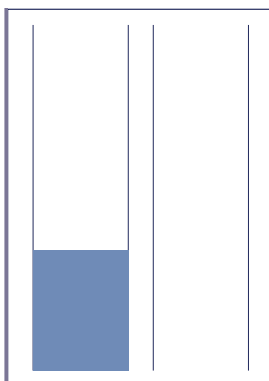
1/3 Seite
182 x 85 mm, quer
€ 2.240,--



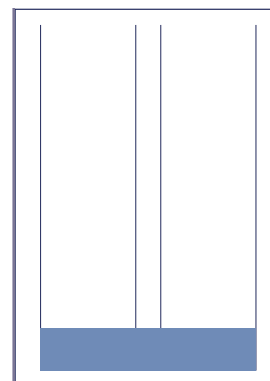
1/4 Seite
85 x 125 mm, hoch
€ 1.820,--



1/4 Seite
182 x 62 mm, quer
€ 1.820,--



1/8 Seite
85 x 60 mm, hoch
€ 1.300,--



1/8 Seite
160 x 30 mm, quer
€ 1.300,--

Allgemeine Informationen

Auflage

je Ausgabe

27.000 Stk.

Zuschläge

Für Platzierung auf Umschlagseiten bzw. bei Platzierungswünschen: Preise nach Vereinbarung

Erscheinungsweise

4 x pro Jahr lt. Terminplan auf Anfrage.

Alle Preise verstehen sich exklusive 5 % Werbeabgabe und exklusive 20 % Umsatzsteuer.

Druckunterlagen

Druckfähiges pdf (Originalgröße, Auflösung mind. 300 dpi, Schriften eingebettet, Farben 4c) oder offene Mac-Daten im Programm InDesign mit allen Schriften, Bildern und Verknüpfungen.

Bilder im CMYK-Modus (8 Bit pro Kanal) im Photoshop abgespeichert als .eps (JPEG maximale Qualität) oder .tiff und in einer Auflösung von mind. 300 dpi bei Originalgröße.

Zur Kontrolle ersuchen wir um ein PDF (Layoutqualität) bzw. um einen Ausdruck.

Die Anzeigen müssen vor Druck der Ärztekammer vorgelegt werden.

Anzeigenschluss

Laut Terminplan auf Anfrage.

Zahlungskonditionen

Zahlbar netto innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum.

Medieninhaber

Ärztekammer für Oberösterreich
4010 Linz, Dinghoferstraße 4

Anzeigenverwaltung

Mag. Brigitte Lang, MBA
Projektmanagement,
PR & Marketing
Telefon: +43 (0)664 611 39 93
Fax: +43 (0) 732 79 58 77
E-mail: office@lang-pr.at
<http://www.lang-pr.at>

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Ärztekammer für OÖ für die Abwicklung von Anzeigenaufträgen in ihren eigenen Medien

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Ärztekammer f. OÖ erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden AGB. Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen mit dem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn dieser nicht binnen 14 Tagen schriftlich widerspricht. Schweigen des Kunden gilt, sofern er Unternehmer iSd UGB ist, als Zustimmung.
- 1.2. Abweichungen von diesen AGB sind nur dann wirksam, wenn diese von uns schriftlich anerkannt bzw. bestätigt werden.
- 1.3. Die AGB der Ärztekammer f. OÖ stehen in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Download auf der Homepage www.aekooe.at/Medien/OÖ Ärzte/AGB zur Verfügung.

2. Angebot und Annahme

- 2.1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Die Ärztekammer f. OÖ behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- 2.3. Der Vertrag über die Veröffentlichung einer Anzeige gilt als abgeschlossen, wenn die Ärztekammer f. OÖ eine schriftliche Auftragsbestätigung, erteilt
- 2.4. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von der Ärztekammer f. OÖ zur Erfüllung der gem § 26 MedienG bestehenden Rechtspflicht deutlich kenntlich gemacht.

3. Erfüllungsort

- 3.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Ärztekammer f. OÖ an der Adresse Dinghoferstraße 4, 4010 Linz.
- 3.2. Ein Anzeigenauftrag gilt als erfüllt, wenn die Anzeige gedruckt ist. Bei vereinbartem Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber mit der Übergabe an das von ihr gewählte Beförderungsunternehmen über.
- 3.3. Die Ärztekammer f. OÖ liefert mit der Rechnung auf Wunsch bzw. je nach Möglichkeit entweder einen Anzeigenausschnitt oder ein Belegexemplar des Druckwerks. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung der Ärztekammer.

4. Preise und Rechnungslegung

- 4.1. Alle Preise gelten in Euro Werbeabgabe.
- 4.2. Maßgebend für jeden Auftrag sind die jeweils gültige Preisliste, diese AGB und die Auftragsbestätigung. Leistungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, sowie alle der Ärztekammer f. OÖ erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 4.3. Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
- 4.4. Rabatte gelten nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden und dies in der Auftragsbestätigung enthalten ist. Sollte der Auftraggeber in Zahlungsverzug kommen, gilt der unrabattierte Preis als geschuldeter Preis.
- 4.5. Skonto, d.h. ein Rabatt für die rasche oder fristgerechte Zahlung der Rechnung ist ausgeschlossen.
- 4.6. Bei ungerechtfertigten Rabattabzügen erfolgt nach Ablauf der Jahresfrist eine Nachfakturierung, wobei für den fehlenden Betrag Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p. a. fällig werden.
- 4.7. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt und ohne Abzug fällig.
- 4.8. Bei Zahlungsverzug oder Stundung des geschuldeten Betrages gelten Verzugszinsen in Höhe 12 % p.a. als vereinbart. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer für den Fall des Zahlungsverzuges, der Ärztekammer f. OÖ die entstehenden Mahn- und Inkassospesen und die weiteren Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls bis zu zwei Mahnschreiben von derzeit je € 20,- und eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwaltes. Die Geltendmachung weitergehender Forderungen bleibt davon unberührt.
- 4.9. Bei Zahlungsverzug ist die Ärztekammer f. OÖ berechtigt, sämtliche Ansprüche sofort fällig zu stellen. Wurde eine Ratenzahlung vereinbart und gerät der Auftraggeber mit Raten in Verzug, behält sich die Ärztekammer f. OÖ das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Forderungen zu fordern (Terminsverlust). Siehe weiters Punkt 5.8.
- 4.10. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen der Ärztekammer f. OÖ aufzurechnen.

5. Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 5.2. Für Fehler aus telefonischer Informationsübermittlung jeder Art übernimmt die Ärztekammer f. OÖ keine Haftung.
- 5.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Ärztekammer f. OÖ haftet – jedenfalls im Innenverhältnis zum Auftraggeber – nicht für die Verletzung von Rechten Dritter. Wird die Ärztekammer f. OÖ von einem Dritten wegen solcher Rechtsverletzungen in Anspruch genommen, hat

sie der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, die Ärztekammer f. OÖ bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter bestmöglich zu unterstützen und unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 5.4. Liefert der Auftraggeber sofort erkennbar ungeeignete oder sofort erkennbar beschädigte Druckunterlagen, wird er von der Ärztekammer f. OÖ aufgefordert, fristgerecht geeignetes Material zur Verfügung zu stellen.
- 5.5. Die Ärztekammer f. OÖ gewährleistet drucktechnisch eine durchschnittliche, angemessene Qualität für die Wiedergabe der Anzeige. Sind jedoch etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst bei Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.
- 5.6. Ansichts-PDFs werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit, Les- und Verwertbarkeit und Rechtzeitigkeit der zurückgesandten Ansichts-PDFs. Sendet der Auftraggeber das übermittelte Ansichts-PDF nicht fristgerecht (zwei Tage nach Erhalt des Ansichts-PDFs) zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
- 5.7. Bei Überschreiten der im Terminplan festgelegten Fristen für die Übersendung der Druckunterlagen kann keine Gewähr für eine rechtzeitige und einwandfreie Druckwiedergabe übernommen werden. Eventuell entstehende Mehrkosten werden weiterverrechnet.
- 5.8. Die Ärztekammer f. OÖ ist berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzuges die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlungen zu verlangen.
- 5.9. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet zwei Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
- 5.10. Alle Kosten und Aufwände für Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für die Lieferung bestellter Druckunterlagen hat der Auftraggeber zu bezahlen.

6. Termine

- 6.1. Terminabsprachen sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich festgehalten sind bzw. schriftlich als solche bestätigt wurden.
- 6.2. Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Ärztekammer f. OÖ aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Auftraggeber und die Ärztekammer f. OÖ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck oder sonst von der Ärztekammer f. OÖ zu vertretenden Mängeln der Anzeige Anspruch auf Gewährleistung durch eine neuerliche Anzeige oder, falls das nicht möglich ist, auf Zahlungsminderung, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Eine Mängelrüge muss schriftlich innerhalb von 14 Tagen bei sonstigem Verlust aller Ansprüche nach dem Abdruck geltend gemacht werden. Die Geltendmachung jeglicher darüber hinausgehender Ersatzansprüche, insbesondere eines Mangelfolgeschadens sind ausgeschlossen.

8. Vertragsbeendigung

- 8.1. Die Ärztekammer f. OÖ ist berechtigt, den Auftrag/die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
 - c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;
- 8.2. der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Ärztekammer für OÖ fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

9. Allgemeines

- 9.1. Alle Aufträge und alle sich ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.2. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Auftragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Ärztekammer f. OÖ vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Ärztekammer f. OÖ berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.